VDMA POWER SYSTEMS

STELLUNGNAHME

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens

Registrierungsnummer im Register der Interessenvertreter: R000802

22.07.2026

Kernpunkte

- Das grundlegende Anliegen einer effizienteren Steuerung des Energiesystems ist richtig. Einzelne geplante Änderungen im Netzanschlusspaket bergen jedoch das Risiko, den verlässlichen Marktrahmen des EEG zu konterkarieren und den Ausbau zu verteuern, indem sie die Investitionssicherheit zu schwächen drohen.
- Der ehem. Redispatch-Vorbehalt bleibt auch in seiner aktuellen Ausgestaltung problematisch. Durch den Wegfall der Netzanschlussgarantie und deren faktische Ersetzung durch Flexible Connection Agreements (FCA) erhalten Netzbetreiber einen erheblichen Ermessensspielraum. Dadurch werden die wesentlichen Unsicherheiten für die Finanzierung und Realisierung von Projekten nicht beseitigt, sondern verstärkt. Die notwendige Investitions- und Planungssicherheit wird weiterhin nicht erreicht. Deshalb muss die gesetzliche Netzanschlussgarantie erhalten und die Rahmenbedingungen für FCA sowie Redispatch eindeutig und verbindlich geregelt werden.
- Windenergie an Land: Die Einführung einer systemdienlichen Anschlussleistung von 280 W/m² kann mit Blick auf die isolierte Netzauslastung sinnvoll sein und zu einem diesbezüglich systemdienlichen Ausbau der Windenergie beitragen. Industriepolitisch muss beachtet werden, dass die in § 8 Abs. 1 S. 4 und S. 5 EEG-E vorgesehene Begrenzung dazu führen würde, dass gerade solche Anlagen, die besonders leistungsfähig sind – und damit bislang politisch und gesetzlich angereizt waren –, aufgrund der neuen regulatorischen Vorgaben unmittelbar nicht mehr angereizt werden. Daher braucht die Industrie in jedem Fall angemessene Zeit, um die Implikationen eines solch fundamentalen Anreizwechsels gegenüber dem bisherigen Regime umzusetzen. Der Vertrauensschutz darf nicht verletzt werden. Daher müssen aus Sicht aller Hersteller von Windenergieanlagen im VDMA zwingend in Planungs- und Genehmigungsverfahren befindliche Projekte sowie Projekte mit Genehmigung vor der Neuregelung ausgenommen werden. Dafür sollte auf den Zeitpunkt des Netzanschlussbegehrens abgestellt werden, mit Übergangszeitraum bis 01.01.2028, inkl. Bestandsschutz für Umgenehmigungen.
- Photovoltaik: Eine pauschale Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt auf 70 Prozent für PV-Anlagen kann kontraproduktiv sein für Anlagen, die beispielsweise durch senkrechte Aufstellung gerade außerhalb von Engpasszeiten einspeisen. Hier muss eine entsprechende Flexibilität erhalten bleiben.

Vorwort

VDMA Power Systems vertritt die führenden Hersteller von Energietechnologien in Deutschland und Europa, darunter Hersteller von Windenergieanlagen und zentralen Kernkomponenten, Solarsystemtechnologien, Energiespeicherspeicher, thermischen Kraftwerkstechnologien sowie Netz- und Systemtechnik. Der Energieanlagenbau ist der zentrale Lösungsanbieter für den effizienten, sicheren und sauberen Umbau des Energiesystems und trägt wesentlich zur Versorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und technologischen Souveränität Europas bei.

Die Netzinfrastruktur ist zentral für die Energiewende. Ein leistungsfähiges und effizient gesteuertes Stromnetz ist Voraussetzung dafür, dass Verbrauchern und Industrie von Kostenvorteilen erneuerbarer Energien umfänglich profitieren können.

Vor diesem Hintergrund kommt dem geplanten Netzanschlusspaket eine entscheidende Rolle zu. Es soll Transparenz herstellen, Flexibilitäten heben, den Netzausbau beschleunigen, Systemkosten begrenzen und die Integration von Strom aus erneuerbaren Energien verbessern. Die energiewirtschaftliche Ratio, die zur Systemkostensenkung beitragen soll, wird, zweifeln wir nicht an. Allerdings sollten Versäumnisse gleich welcher Ursache nicht einseitig zu Lasten der Energieanlagen aufgefangen werden. Die Vorschläge, die Systemkosten einseitig priorisieren, stellen die Kalkulierbarkeit von Investitionen in Frage und damit die Investitionssicherheit. Dies hätte massive negative Auswirkungen auf den Energieanlagenbau auf dem Leitmarkt der Technologien in Europa.

Für den Maschinen- und Anlagenbau ist daher entscheidend, dass:

- Investitionssicherheit und Verlässlichkeit gewährleisten wird,
- es nicht zu einem Abbruch beim Ausbau von erneuerbaren-Energien-Anlagen kommt,
- und notwendige Maßnahmen zur Steigerung der Systemeffizienz so gestaltet werden, dass keine neuen Risiken unkalkulierbaren für die Wertschöpfungskette entstehen.

Die vorliegende Stellungnahme bewertet zentrale Elemente des Gesetzesentwurfs und zeigt Anpassungsbedarfe aus Sicht des Energieanlagenbaus auf.

Wertschöpfung im Energieanlagenbau Deutschlands und Europas sichern und ausbauen

Das Erreichen der Ziele des Erneuerbare-Energien-Gesetzes kann den Strompreis in Deutschland bis 2030 nach Berechnungen von Aurora Energie Research für Agora

Energiewende um 13 Prozent senken. Haushalte und Industrie können dadurch jährlich vier Milliarden Euro sparen. Europaweit können durch den ambitionierten Ausbau der Erneuerbaren Energien bis 2050 sogar 1.6 Billionen Euro eingespart werden gegenüber dem Verfehlen der Ziele.

Eine rein kostenorientierte Betrachtung der Energiewende ist volkswirtschaftlich geboten, greift aber zu kurz. Denn Investitionen in Energieinfrastruktur sind nicht nur Ausgaben oder vermiedene Kosten, sondern zugleich Wertschöpfungsimpulse für die deutsche Volkswirtschaft. Sie schaffen Nachfrage nach Komponenten, sichern Beschäftigung und generieren Wert und Steueraufkommen. Damit leisten sie einen Beitrag zur langfristigen wirtschaftlichen Stabilität und Wachstum.

Um Versorgungssicherheit, technologische Souveränität und industrielle Wertschöpfung zu sichern, braucht es vor allem Kontinuität und politische Verlässlichkeit. Einmal verlagerte oder verlorene Fabriken lassen sich kaum oder nur sehr teuer wieder zurückholen.

Heimische Wertschöpfung liefert nicht nur erhebliche wirtschaftliche Vorteile, sondern stärkt die Resilienz und damit die nationale Sicherheit. Die Energiewende bietet erhebliche Chancen für die Industrie bei Transformationstechnologien. Neben positiven Beschäftigungseffekten eröffnen sich innereuropäische und globale Exportpotenziale, die zur wirtschaftlichen Stärkung Deutschlands beitragen. In Deutschland können allein mit Onshore-Windenergie bei Zielerreichung bis 2030 zusätzlich 40.000 Jobs entstehen. WindEurope geht für Europa von 150.000 zusätzlichen Jobs in der Windindustrie aus.

Darüber hinaus zeigt sich: nur mit systemdienlichen und kosteneffizienten erneuerbaren Energien lässt sich langfristig eine verlässliche Versorgung der deutschen Industrie gewährleisten und Abhängigkeit von unsicheren Weltregionen reduzieren.

Energiewende-Monitoring als Startpunkt

Das Energiewende-Monitoring trifft richtigerweise die Annahme, dass ein erfolgreicher Umbau des Energiesystems einen stärkeren Fokus auf Effizienz legen muss. Ein „weiter so“ in der Ausgestaltung der politischen Rahmenbedingungen ist keine Option.

Netze müssen bedarfsgerecht geplant und ausgebaut werden. Der Netzausbau hat weiter Priorität. Überbauung und Clusterung verschiedener Technologien sind unter angemessener Einbindung der Hersteller von Energieanlagen als Maßnahmen weiterzuverfolgen. Die genannten Ansätze weisen großes Potenzial auf, auf Netzanschlussebene Effizienzpotenziale

zu heben, wenn sie nicht mit willkürlichen, starren und teuren Vorgaben für einzelne Technologien überfrachtet werden, wie dies bei Offshore-Windenergieprojekten praktiziert wird.

Zur Optimierung der Netzintegration erneuerbarer Energieanlagen kann eine gezielte Überbauung bestehender Netzanschlüsse ihren Beitrag leisten. Diese beinhaltet sowohl die Kombination von unterschiedlichen Technologieoptionen wie Windenergie mit PV, als auch eine Co-Location von EE-Anlagen mit Speichersystemen an einem gemeinsamen Netzanschlusspunkt. Die Überbauung von Netzanschlüssen ist in § 8 EEG derzeit aber nur als Kann-Regelung ausgestaltet.

Darüber hinaus kann auch die Bündelung mehrerer Anschlussanfragen von EE-Anlagen im Sinne einer Clusterung an einem gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt erleichtert werden, um Synergieeffekte zu nutzen und den Netzausbau effizienter zu gestalten. Dabei können auch proaktiv an für Netz und EE günstigen Standorten Kapazitäten geplant und geschaffen werden, um über eine Steigerung des Angebots an Netzanschlusskapazität die Allokation von EE-Anlagen netzdienlich positiv zu beeinflussen.

Stellungnahme zu zentralen Elementen des Netzanschlusspakets

1. (ehem.) Redispatch-Vorbehalt durch kalkulierbaren Ansatz ersetzen

Das im Entwurf vorgesehene „Synchronisierungsinstrument“ für neue Erzeugungsanlagen stellt aus Sicht von VDMA Power Systems einen besonders kritischen Eingriff dar und wird in der vorliegenden Form abgelehnt.

Dabei ist wesentlich:

1. **Anschluss- und Einspeisevorrang muss auch in kapazitätslimitierten Netzgebieten erhalten werden**
   Der Anschluss- und Einspeisevorrang für EE muss weiterhin gesetzlich bzw. regulatorisch abgesichert bleiben – einschließlich klar definierter und fairer Redispatch-Kriterien und Netzentgelte für Einspeiser. Eine Veränderung weg von einer gesetzlichen Reglung hin zu einer privatrechtlichen Regelung birgt erhebliche Investitionsunsicherheit.
2. **Redispatchregelungen finanzierungsfähig ausgestalten**

Die Kriterien und Rahmenbedingungen für Redispatch müssen so ausgestaltet werden, dass die Finanzierbarkeit neuer Projekte gewährleistet bleibt. Dies betrifft sowohl den Schwellenwert für die Ausweisung als auch Reglungen zu Entschädigungszahlungen (“Burden-Sharing”) sowie die Dauer der Anwendung dieser Reglungen. Banken und Investoren benötigen verlässliche und kalkulierbare Erlösstrukturen; schwer kalkulierbare Einspeiseerlöse aufgrund unklarer Abregelungsmengen würden die Risikokosten massiv erhöhen. Zudem muss im Zusammenwirken mit dem AgNes-Prozess der BNetzA Klarheit herrschen.

3. **Netzausbau konsequent beschleunigen**
   Der notwendige Netzausbau muss weiterhin klare Priorität behalten. Der Anreiz zum tatsächlichen Ausbau der Netzinfrastruktur muss aufrechterhalten werden, es darf keine dauerhafte Engpassbewirtschaftung entstehen.

Insbesondere der Erhalt der gesetzlich festgelegten Netzanschlussgarantie ist wichtig für die Gewährleistung von Investitionssicherheit. Der Netzanschluss von Anlagen ist die Grundlage für alle weiteren Kalkulationen. Ohne, dass dieser sichergestellt ist, muss mit einem Abbruch gerechnet werden, der den Energieanlagenbau in Deutschland massiv treffen und in einem bereits jetzt äußerst kompetitiven globalen wirtschaftlichen Umfeld in existentielle Schwierigkeiten bringen kann. Denn der Netzanschluss ist die Grundlage dafür, ob eine Investitionsentscheidung gefällt werden kann und ob sich alle weiteren ökonomischen Fragen zum Redispatch-Vorbehalt (“Burden-sharing") überhaupt stellen. Ohne gesicherten gesetzlichen Netzanschlussanspruch ist der Ermessensspielraum in der Vertragsgestaltung zu groß, denn zum Netzanschlussvertrag gehören nicht nur Vergütungsreglungen hinsichtlich Abregelungen, sondern noch weitere Inhalte. Ohne hinreichenden Rechtszwang kann eine Asymmetrie zwischen Anschlussbegehrenden und Netzbetreiber entstehen durch die ein Vertragsschluss und damit ein Netzanschluss und die damit verbundene Projektrealisierung massiv erschwert wird. Die dadurch entstehende Unsicherheit erzeugt eine dramatische Investitions- und Planungsunsicherheit. Dies wirkt sich nicht nur auf Projektentwickler und Betreiber aus, sondern auch auf die gesamte Lieferkette inklusive Windenergieanalgenhersteller und deren Zulieferer.

Des Weiteren ist wichtig, auch sämtliche weiteren Rahmenbedingungen zum Redispatch-Vorbehalt gesetzlich/behördlich zu regeln und nicht privat-rechtlichen Einigungen zu überlassen. Eine privatrechtliche Reglung würde zu erheblichen Unsicherheiten für Projekte führen. Durch eine gesetzlich/behördliche Reglung können

- Erlösrisiken signifikant kalkulierbarer werden, im Vergleich zur derzeit vorgeschlagenen Reglung.
- Banken diese Risiken besser abbilden, was sich positiv auf die Finanzierungskosten auswirkt.
- Investitionssicherheit für kapitalintensive Projekte erhalten werden.

Hinsichtlich der ökonomischen Rahmenbedingungen zum Redispatch-Vorbehalt sollten unter Einbezug der Investoren und Anlagenbetreiber Rahmenbedingungen geregelt werden, die Burden-Sharing erlauben und sowohl Systemkosten adressieren also auch gleichzeitig den Netzausbau anregen. Erzeugungsmengen, die aufgrund netzbedingter Redispatch-Maßnahmen nicht in das öffentliche Netz eingespeist werden dürfen, müssen hinter dem Netzverknüpfungspunkt gespeichert, verbraucht oder in andere Energieträger umgewandelt werden können.

2. Wirkleistungsbegrenzung aus Anlagenherstellersicht

Windenergie an Land:

- Die Einführung einer systemdienlichen Anschlussleistung von 280 W/m² kann mit Blick auf die isolierte Netzauslastung sinnvoll sein und zu einem diesbezüglich systemdienlichen Ausbau der Windenergie beitragen.
- Industriepolitisch muss beachtet werden, dass die in § 8 Abs. 1 S. 4 und S. 5 EEG-E vorgesehene Begrenzung dazu führen würde, dass gerade solche Anlagen, die besonders leistungsfähig sind – und damit bislang politisch und gesetzlich angereizt waren –, aufgrund der neuen regulatorischen Vorgaben unmittelbar nicht mehr angereizt werden. Daher braucht die Industrie in jedem Fall angemessene Zeit, um die Implikationen eines solch fundamentalen Anreizwechsels gegenüber dem bisherigen Regime umzusetzen. Der Vertrauensschutz darf nicht verletzt werden.
- Daher müssen aus Sicht aller Hersteller von Windenergieanlagen im VDMA zwingend in Planungs- und Genehmigungsverfahren befindliche Projekte sowie Projekte mit Genehmigung vor der Neuregelung ausgenommen werden. Dafür sollte auf den Zeitpunkt des Netzanschlussbegehrens abgestellt werden, mit Übergangszeitraum bis 01.01.2028, inkl. Bestandsschutz für Umgenehmigungen.
- **"§ 8 Abs. 1 S. 4 und S. 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind nicht anzuwenden für Strom aus Projekten, die vor dem *1.* Januar 2028 ein schriftliches Netzanschlussbegehren gestellt haben"** – Beschreibung: Ausgenommen werden Windenergieanlagen, für die vor dem 1. Januar 2028 ein prüffähiges Netzanschlussbegehren eingegangen ist. Prüffähigkeit liegt vor, wenn Anschlussbegehrender, konkreter Standort, Anlagenzahl, Anlagentyp, Rotordurchmesser, installierte Leistung und begehrte maximale Wirkleistungseinspeisung angegeben sind. Spätere Nachforderungen des Netzbetreibers lassen den Bestandsschutz unberührt.
- Begründung: Eine gesetzliche Wirkleistungsbeschränkung verfolgt den Effekt eines höheren Kapazitätsfaktors an Netzverknüpfungspunkten. Sie hat jedoch industriepolitische weitgehende Implikationen für bestehende Produktentwicklungen,

laufende Produktionsprozesse und langfristig aufgebaute Lieferketten. Die vorgeschlagene Regelung ist eine Kehrtwende von der bisherigen Gestaltung der Anreizlogik. Die bisherigen gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben zielten darauf ab, den Ausbau der erneuerbaren Energien möglichst schnell und effizient voranzutreiben. Insbesondere die in § 1 EEG definierten Ausbauziele und die in § 4 EEG festgelegten Ausbaupfade setzten starke Anreize für die Entwicklung leistungsfähiger und ertragsstarker WEA. Hersteller und Projektierer waren gehalten, die Stromerzeugung pro Standort kontinuierlich zu steigern, um die gesetzlich vorgegebenen Ausbauziele unter den Bedingungen begrenzter verfügbarer Flächen möglichst effizient zu erreichen. Auch das Ausschreibungssystem des EEG begünstigte technisch und wirtschaftlich optimierte Anlagen mit hohen Energieerträgen, da sich die Zuschlagschancen und die Wirtschaftlichkeit eines Projekts maßgeblich nach dem Verhältnis zwischen Investitionskosten und erwarteter Stromerzeugung bestimmen. Die Entwicklung leistungsfähiger Anlagentypen war daher nicht etwa lediglich Ausdruck einer rein unternehmerischen Präferenz, sondern die konsequente Reaktion auf die vom Gesetzgeber gesetzlich definierten Rahmenbedingungen für den Aufbau der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in Deutschland.

- Nur mit einer hinreichenden Übergangsfrist sowie dem Abstellen auf das Netzanschlussbegehren wird ausreichend Zeit zur Anpassung an die geänderten industriepolitischen Rahmenbedingungen gegeben. Die Entwicklung von konkreten WEA erfordert regelmäßig mehrjährige Entwicklungszyklen, inklusive umfangreiche technischer Prüfungen, Zertifizierungen. Dazu kommen erhebliche und personelle Investitionen und erhebliche Investitionen in die Lieferkette und von Lieferanten selbst. WEA werden üblicherweise über einen Zeitraum von etwa vier bis fünf Jahren entwickelt und zur Markt- und Serienreife gebracht. Während dieses Entwicklungszeitraums bestand bis zuletzt kein belastbarer Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber kurzfristig einen derart grundlegend anderen Zielstandard für effiziente Netzanschlüsse vorgeben könnte. Die Windenergieanlagenhersteller durften mithin auf die Kontinuität des Rechtsrahmens vertrauen.
- Querwirkungen zu anderen Instrumenten regionaler Steuerung sollten im Blick behalten werden. Deutschland ist ein flächenlimitierter Markt und diese Regelung dazu führen wird, dass für die gleiche Menge Output mehr Anlagen benötigt und die LCOE steigen werden.
- Strommengen, die aus dem Leistungsbereich oberhalb der garantierten Anschlussleistung erzeugt werden, müssen uneingeschränkt hinter dem Netzverknüpfungspunkt gespeichert, verbraucht oder vermarktet sowie zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der verfügbaren Netzanschlussleistung eingespeist werden können - denn die systemdienlichere Nutzung auf Netzverknüpfungspunktebene sollte gestärkt werden.

Photovoltaik:

- Eine pauschale Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt auf 70 Prozent für PV-Anlagen kann kontraproduktiv sein für Anlagen, die beispielsweise durch senkrechte Aufstellung gerade außerhalb von Engpasszeiten einspeisen. Hier muss eine entsprechende Flexibilität erhalten bleiben.

Der Entwurf zum Netzanschlusspaket setzt an vielen Stellen richtige, jedoch mit dem vorgeschlagenen Redispatch-Instrument falsche Anreize: Ohne festgelegten gesetzliche Netzanschlussgarantie ist Grundlagen für einen Investitionsrahmen in Frage gestellt. Eine kalkulierbare Perspektive ist notwendig, um Projektrisiken für Investoren zu beherrschbar zu machen. Ohne eine entsprechenden gesetzlichen/behördlichen Rahmen sind Investitionen in Anlagen massiv gefährdet, mit dramatischen zu erwartenden Auswirkungen auf den deutschen und europäischen Energieanlagenbau. Die vorgeschlagenen Schwellenwerte und Zeiträume sind zu restriktiv und würden große Teile bereits geplanter Projekte wirtschaftlich infrage stellen, ohne den Netzausbau tatsächlich zu beschleunigen.
Bei einer Wirkleistungsbegrenzung ist auf oben genannte Einschätzung zu achten (Details s.o.).

Statt einseitiger Belastungen für Anlagenbetreiber braucht es ausgewogene Lösungen, die auch Netzbetreiber mit in die Verantwortung nehmen.
Als Alternative sollten planbare und faire Instrumente gesetzlich/behördlich festgelegt werden. Differenzierte Baukostenzuschüsse könne zudem Investitionen gezielt in netzdienliche Standorte lenken. Gleichzeitig muss der Fokus auf Systemintegration gelegt werden – insbesondere durch Anreize für Flexibilität, Speicher und Sektorkopplung im Zusammenspiel mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Dabei sollten sowohl Kurzzeit- als auch Langzeitspeicher angemessen berücksichtigt werden.

3. Baukostenzuschüsse – differenzierte Bewertung erforderlich

Die im Entwurf diskutierte stärkere Heranziehung von Erzeugern über Baukostenzuschüsse ist differenziert zu betrachten. Es darf keine Verunsicherung durch unsaubere Abstimmung von Gesetzesprozessen und laufende Prozesse der Bundesnetzagentur hervorgerufen werden.

Grundsätzlich kann eine Beteiligung an Netzkosten sinnvoll sein, um:

- Kostenverursachung transparenter abzubilden,
- und Anreize für netzdienliche Standortwahl zu setzen.

Baukostenzuschüsse dürfen nicht zu einer Investitionsbremse werden. Entscheidend sind:

- klare, planbare und transparente Regelungen,
- technologie- und standortdifferenzierte Ausgestaltung
- Begrenzung finanzieller Belastungen,
- sowie eine Einbettung in ein konsistentes Gesamtsystem.

Baukostenzuschüsse können in enger Abstimmung mit den jeweiligen Branchen als räumlich und technologisch differenzierte Einmalzahlungen mit Bonus oder Malus eingesetzt werden. Wichtig ist hierbei, dass keine Unsicherheit durch unklare oder widersprüchliche Rechtszuständigkeit zwischen BNetzA und gesetzlicher Kompetenzzuweisung besteht.

4. Priorisierung von Netzanschlüssen

Aus Sicht von VDMA Power Systems ist eine bundesweit einheitliche, vom Gesetzgeber klar vorgegebene Regulierung des Netzanschlusses erforderlich, die durch transparente, digitalisierte und planbare Verfahren umgesetzt wird. Unterschiedliche regionales Vorgehen, intransparente Prozesse oder uneinheitliche Bewertungskriterien würden zu Unsicherheit, Verzögerungen und ineffizienter Kapitalbindung führen und Willkür ermöglichen.

Neben der Frage des reinen Netzanschlusses müssen auch interne Netzengpässe systematisch adressiert werden. Hier können Anschlussnehmer selbst einen wichtigen Beitrag leisten, indem ihre Anlagen netz- und systemdienlich betrieben werden. Instrumente wie dynamische Netzentgelte oder flexible Anschlussmodelle können Anreize setzen, Lasten und Einspeisung stärker am Zustand des Netzes auszurichten und so Engpässe zu reduzieren, ohne zusätzliche Infrastruktur sofort ausbauen zu müssen. Um dies zu gewährleisten, muss vermieden werden, dass sich die vorgesehene, starre Orientierung an der historischen maximalen Entnahmeleistung als Bedingung für einen Netzanschluss negativ auf Elektrifizierungsprojekte, die zunächst einen zusätzlichen Strombedarf erfordern, auswirkt.

Gleichzeitig bleibt die Bereitstellung ausreichender Netzkapazitäten ein vorrangiges Ziel. Solange Engpässe bestehen, sollten vorhandene Netzanschlüsse jedoch bestmöglich genutzt werden. Dazu gehören insbesondere Überbauungskonzepte, hybride Anlagen sowie Co-Location-Lösungen mit Speichern, die dazu beitragen können, bestehende Anschlusspunkte effizienter auszulasten und den Netzausbaubedarf zu begrenzen.

Darüber hinaus sieht VDMA Power Systems zwei zentrale Aspekte, die aus unserer Sicht zwingend adressiert werden müssen. Derzeit werden viele Anforderungen im Zusammenhang mit dem Netzanschluss primär durch die Übertragungsnetzbetreiber definiert. Aus unserer Sicht sollte jedoch gerade der regulierte Bereich sicherstellen, dass ein schneller, kosteneffizienter und verlässlicher Netzanschluss gewährleistet wird.

Erstens bedarf es einer verpflichtenden, bundesweit einheitlichen und vollständig digitalisierten Netzanschlussplattform. Den Netzbetreibern sollte es weiterhin möglich sein, eigene Systeme zu betreiben; jedoch müssen klare, verbindliche Standards sowie durch die Bundesnetzagentur regulierte und geprüfte Prozesse vorgegeben werden. Eine solche Plattform sollte sämtliche relevanten Schritte des Netzanschlussverfahrens standardisiert abbilden – von der Datenerhebung über die technischen Mindestanforderungen bis hin zu Lastflussvorprüfungen und der Anbindung an bestehende Datenbanken, wie etwa zur Einheitenzertifizierung. Derzeit bestehen zahlreiche voneinander abweichende Verfahren, die zwar ähnliche Inhalte abfragen, jedoch strukturell nicht harmonisiert sind. Bevor Projektierer umfangreiche technische Unterlagen einreichen müssen, sollte sichergestellt sein, dass die Netzbetreiber ihrerseits über standardisierte und digitalisierte Prozesse verfügen, die eine effiziente, diskriminierungsfreie und transparente Antragsbearbeitung ermöglichen.

Zweitens halten wir eine vollständige Transparenz der Übertragungsnetzbetreiber über verfügbare Netzkapazitäten für unverzichtbar. Wie aktuelle Analysen zeigen, stellt insbesondere die Knappheit freier Schaltfelder einen zentralen Engpass dar. Dennoch existiert bislang weder eine verpflichtende Veröffentlichung entsprechender Kapazitäten noch eine systematische Erweiterungsplanung. Daher sprechen wir uns für eine jährlich zu veröffentlichende „Schaltfeld- und Netzkapazitätsroadmap“ der ÜNB aus, die verfügbare und geplante Kapazitäten, identifizierte Engpassregionen sowie realistische Anschlussperspektiven nachvollziehbar darstellt. Ohne eine solche Transparenz entstehen unnötige Risiken und Ineffizienzen, da Projektierer bereits in frühen Projektphasen erhebliche Vorleistungen erbringen müssen, ohne belastbare Informationen zur tatsächlichen Netzverfügbarkeit zu erhalten.

Für den Umgang mit knappen Netzanschlüssen unterstützt VDMA Power Systems grundsätzlichen den Ansatz einer Priorisierung nach Reifegrad der Projekte, gegebenenfalls flankiert durch Pönalen bei verzögerter Umsetzung. Ein transparentes und im Voraus klar definiertes Kriterienset kann zu mehr Planungssicherheit und Fairness beitragen, sofern die damit verbundenen Anforderungen an Vorleistungen, Finanzierung und Projektorganisation so gestaltet sind, dass sie realistische Projekte ermöglichen und Innovation nicht hemmen.

Eine solche Priorisierung darf jedoch nicht schematisch erfolgen. Neben dem Projektfortschritt müssen stets auch die spezifische und lokale Engpasssituation sowie qualitative Kriterien berücksichtigt werden. Perspektivisch kann eine Weiterentwicklung hin zu einem transparenten, punktebasierten Vergabeverfahren sinnvoll sein. Dabei sollten neben dem Projektfortschritt insbesondere der Dekarbonisierungsbeitrag sowie der volkswirtschaftliche Nutzen – etwa Beiträge zur industriellen Transformation, Beschäftigungseffekte oder regionale Wertschöpfung – angemessen gewichtet werden.

Entscheidend ist, dass die ökonomische Optimierung künftiger Flexibilitätsanlagen nicht nur in kurzfristiger Preisnutzung besteht, sondern so ausgestaltet wird, dass sie den größtmöglichen volkswirtschaftlichen Nutzen entfaltet. Eine intelligente Gestaltung der Anreize ermöglicht es, dass marktliche Entscheidungen und systemische Anforderungen künftig noch besser ineinandergreifen und die Wertschöpfungspotenziale der Technologien voll zur Geltung kommen.

Eine Auktionierung knapper Netzanschlüsse lehnt VDMA Power Systems ab. Sie würde kapitalstarke Akteure begünstigen, Planungs- und Investitionssicherheit reduzieren und keinen Beitrag zur Lösung der eigentlichen Engpassprobleme leisten. Stattdessen braucht es klare, nachvollziehbare und systemorientierte Kriterien, die den schnellen und effizienten Ausbau eines sicheren, klimaneutralen Energiesystems ermöglichen.

5. Bewertung weiterer zentrale Punkte des Netzanschlusspakets

Steuerungsmechanismen und Anschlussregeln
Neue Instrumente zur Netzsteuerung müssen:

- technologieoffen gestaltet sein,
- Planungssicherheit gewährleisten,
- und dürfen keine nachträglichen Eingriffe in bestehende Projekte ermöglichen.

Systemintegration und Flexibilität
Die stärkere Einbindung von Flexibilitäten (Speicher, PtX, Lastmanagement sowie Flexible gesicherte Leistung, industrielle Wärmewende und Langzeitflexibilität) ist zentral.
Hierfür braucht es jedoch:

- klare Marktanreize,
- beschleunigte und vereinfachte Genehimgungsverfahren
- und keine zusätzliche regulatorische Komplexität.

Diskriminierungsfreie Anschlussverfahren (§ 17a EnWG neu)
Die Einführung einheitlicher, transparenter und diskriminierungsfreier Anschlussverfahren ist grundsätzlich zu begrüßen. Eine Standardisierung kann Prozesse beschleunigen und Planungssicherheit erhöhen.
Dies birgt erhebliche Risiken:

- zusätzliche bürokratische Hürden und Verzögerungen,
- Unsicherheiten für Projektentwickler und Hersteller,
- sowie potenziell uneinheitliche Auslegung zwischen Netzbetreibern.

Einheitlichkeit und Transparenz dürfen nicht zu einer faktischen Erschwerung des Netzanschlusses führen. Verfahren müssen praxisnah, schlank und investitionsfreundlich ausgestaltet werden.

Transparenz über Netzkapazitäten (§ 17c EnWG neu)
Die geplanten Maßnahmen zur Transparenzsteigerung sind ausdrücklich zu begrüßen:

- monatlich aktualisierte Kapazitätskarten
- digitales Auskunftssystem ab 2028

Diese Instrumente können:

- Planungsprozesse beschleunigen,
- unnötige Anfragen reduzieren,
- und Standortentscheidungen verbessern.

Ein wichtiger Schritt hin zu mehr Effizienz – entscheidend ist eine verlässliche Datenqualität und Standardisierung.

Digitalisierung der Netzanschlussprozesse (§ 17e EnWG neu)
Die vollständige Digitalisierung der Netzanschlussprozesse ist ein zentraler Hebel zur Beschleunigung des Ausbaus.
Dies ist positiv, sofern:

- bundesweit einheitliche Standards gelten,
- Schnittstellen interoperabel sind,
- und der bürokratische Aufwand tatsächlich reduziert wird.

Einspeisenetze (§ 3 Nr. 18 EEG neu)
Die Einführung von Einspeisenetzen als Planungsinstrument ist grundsätzlich sinnvoll:

- ermöglicht koordinierten Anschluss mehrerer EE-Anlagen,
- kann Planungsprozesse beschleunigen.

Dies ist positiv, sofern:

- keine Einschränkung individueller Anschlussrechte erfolgt,
- und keine neuen Abhängigkeiten oder Verzögerungen entstehen.

Reservierung und Freigabe von Kapazitäten (§ 17f EnWG neu)
Ein bundesweit einheitliches System zur Kapazitätsreservierung ist grundsätzlich sinnvoll, um ineffiziente Blockaden zu vermeiden.
Risiken:

- zu kurze Fristen können Projekte gefährden,
- zu starre Vorgaben können Finanzierungs- und Genehmigungsprozesse nicht abbilden,
- Gefahr von zusätzlicher Komplexität.

Notwendig ist ein flexibles, realitätsnahes System, das Projektzyklen berücksichtigt.

Netzneutraler Speicher (§ 17 Abs. 2b EnWG neu)
Die bevorzugte Behandlung netzneutraler Speicher ist grundsätzlich sinnvoll:

- unterstützt Systemintegration,
- ermöglicht Co-Location-Lösungen.

Dies ist positiv, jedoch darf dies nicht zu einer Verdrängung von Erzeugungsprojekten führen.

Fazit: Das Netz muss den Ausbau sichern und darf ihn nicht begrenzen

Das Netzanschlusspaket adressiert zentrale Herausforderungen der Energiewende, insbesondere Netzengpässe und Redispatch-Kosten und Netzengpässe. Das Paket mach sinnvolle Vorschläge für mehr Transparenz. Gleichzeitig zeigt der vorliegende Entwurf, dass die Balance zwischen Systemsteuerung und Investitionssicherheit fehlt.

Einseitige Vorschläge aus dem Netzanschlusspaket würden die Systemlogik deutlich verschieben:

- Das Netz würde zur zentralen Steuerungsinstanz und zum Deckel des Ausbaus.
- Erzeuger und Verbraucher würden zunehmend zu Systemdienstleistern des Netzes

Diese Entwicklung ist aus Sicht des Netzbetriebs in Grundzügen nachvollziehbar, steht jedoch in der aktuellen Ausgestaltung nicht im Gleichgewicht mit klaren Rahmenbedingungen für den weiter notwendigen Zubau neuer Erzeuger und Speicher. Es würde wesentlichen energiepolitischen Zielen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, der Speicher- und der Rechenzentrumsstrategie der Bundesregierung zuwiderlaufen.

Zentrale Risiken:

- Schwächung der Investitionssicherheit
- zunehmende Regulierungsunsicherheit
- mögliche Neubewertung bestehender Projekte
- Parallelität mit weiteren Reformprozessen (z. B. AgNes) verstärkt Unsicherheiten

Aus Sicht von VDMA Power Systems gilt:

- Netzausbau bleibt die zentrale Lösung für Engpässe
- Investitionssicherheit darf nicht durch regulatorische Unsicherheiten untergraben werden

Die Industrie benötigt verlässliche Rahmenbedingungen, um die notwendigen Kapazitäten aufzubauen und die Energiewende umzusetzen.

Kernforderungen

- Ablehnung des Redispatch-Instruments in der vorgesehenen Form
- Wirkleistungsbegrenzung mit angemessener Übergangsfrist

- Verlässliche, begrenzte, technologie- und standortdifferenzierte und investitionsverträgliche Ausgestaltung von Baukostenzuschüssen mit der Branche
- Keine faktische Begrenzung des Ausbaus erneuerbarer Energien durch Netzregelungen
- Beschleunigter Netzausbau als prioritäre Maßnahme

Kontakt:

Gerd Dieter Krieger
Stellv. Geschäftsführer Power Systems
+49 69 6603-1554
gerd.krieger@vdma.eu

Malte Peters
Referent Power Systems Energiepolitik
+49 151 12094151
malte.peters@vdma.eu

Annkathrin Paulus
Referentin Power Systems Solar- und Energiespeichersysteme
+49 30 306946-11
annkathrin.paulus@vdma.eu

Sebastian Steul
Referent Power Systems Technik & Innovation
+49 69 6603-1748
sebastian.steul@vdma.eu

Lobbyregister: R000802
EU-Transparenzregister ID: 9765362691-45

vdma.eu